

ANHANG NR.2 ZUM VERTRAG ÜBER DIE BENUTZUNG VON BESTIMMTEN STRASSENABSCHNITTEN - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES MAUTEINHEBUNGSVERWALTERS

Gültig ab 19.11.2009

Der Mauteinhebungsverwalter erlässt die folgenden **Allgemeine Geschäftsbedingungen** (weitere als „**Bedingungen**“ genannt).

Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen

Kapitel 1.1

Grundbestimmungen und Regelungsgegenstand

- Die Gesellschaft *Národná diaľničná spoločnosť*, a.s. (Slowakische Autobahngesellschaft) ansässig auf Mlynské Nivy 45, 821 09 Bratislava, Slowakische Republik, Id.-Nr.: 35 919 001, Steuer-ID: 2021937775, UID-Nr.: SK2021937775, im Handelsregister des Bezirksgerichts Bratislava I., Abteilung: Sa, Einlage Nr.: 3518/B eingetragen (weitere als „Mauteinhebungsverwalter“) genannt, ist laut Gesetz Nr. 25/2007 Gs. über die elektronische Mauteinhebung für Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten und über die Änderung und Ergänzung von einigen Gesetzen in der gültigen Fassung (weitere als „Gesetz über die elektronische Mauteinhebung“) eine Gesellschaft, die für die Erhebung der Maut berechtigt ist.
- Der Mauteinhebungsverwalter erlässt gemäß der Mautordnung, sowie der sonstigen Bestimmungen der betreffenden Rechtsvorschriften die folgenden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mauteinhebungsverwalters (weitere nur als „Bedingungen“ genannt), die die Einzelheiten bezüglich der Rechte und Pflichten des Mauteinhebungsverwalters, der Fahrzeughalter, der Autofahrer und die von der Maut befreiten Fahrzeughalter bei der Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten regelt.
- Diese Bedingungen bilden den untrennbaren Teil des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten und wurden gemäß der Bestimmungen über die elektronische Mauteinhebung, der Mautordnung und sonstigen betreffenden Rechtsvorschriften ausgegeben.
- Die Verfügungsstellung und Benutzung des Bordgeräts unterliegt eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen (weitere als „Bedingungen 2“ genannt), die vom Betreiber des Systems ausgegeben werden.

Kapitel 1.2

Grundbegriffe

Die in diesen Bedingungen verwendeten Begriffe haben die folgende Bedeutung:

- Mauteinhebungsverwalter* – Mauteinhebungsverwalter ist die Gesellschaft *Národná diaľničná spoločnosť*, a.s.
- Komplex elektronischer Mauteinhebungsdienst* - eine Dienstleistung, die von dem Systembetreiber aufgrund des Vertrags über die Gewährleistung des komplexen Dienstes der elektronischen Mauteinhebung zwischen der Gesellschaft *Národná diaľničná spoločnosť*, a.s. und des Systembetreibers gewährt wird.
- Systembetreiber* – der Betreiber des Systems ist die Gesellschaft *Národná diaľničná spoločnosť*, a.s. oder die Gesellschaft *SkyToll*, a.s. als die vom *Národná diaľničná spoločnosť*, a.s. gemäß der Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die elektronische Mauteinhebung beauftragte Rechtsperson.
- Fahrzeughalter* - gemäß der Art. 2 Buchst. am) des Gesetzes Nr. 725/2004 Gs. über die Bedingungen des Fahrzeugbetriebs im Straßenverkehr in der Fassung von späteren Vorschriften ist der Fahrzeughalter der Fahrzeuginhaber oder ein von ihm bestimmter Fahrzeughalter, die im Kfz-Schein eingetragen sind und sind berechtigt über die Benutzung des Fahrzeuges zu entscheiden, oder ein von ihm bestimmter Besitzer des Kfz-Scheins, die berechtigt sind über die Benutzung des Fahrzeuges zu entscheiden.
- Fahrzeuglenker* – ist ein zum Lenken des Fahrzeuges berechtigter Fahrer, worüber er sich durch einen Kfz-Schein, Fahrzeugschein oder ähnlichem Dokument ausweisen kann.
- Bevollmächtigter Vertreter* – der bevollmächtigte Vertreter ist eine Person, die berechtigt ist im Namen des Fahrzeughalters zu handeln, und zwar aufgrund einer schriftlichen Bevollmächtigung und der amtlich beglaubigten Unterschrift des Vollmachtgebers.
- Von der Maut befreiter Fahrzeughalter* – Fahrzeughalter gemäß der Art. 4 des Gesetzes über die elektronische Mauteinhebung.
- Bevollmächtigtes Organ* – das zuständige bewaffnete Sicherheitskorps, das im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften mit der Kontrolle der Einhaltung der durch das Gesetz über die elektronische Mauteinhebung festgesetzten Rechte und Pflichten beauftragt ist.
- Maut* - elektronisch berechneter Betrag für die Benutzung von einem bestimmten Straßenabschnittes aufgrund von elektronisch erhobenen Angaben je nach Fahrzeugklasse.
- Bestimmte Straßenabschnitte* – es sind bestimmte Autobahn-, Straßen- und Parallelwegabschnitte, auf die der Verkehr vom transeuropäischen Straßennetz umgeleitet werden kann, oder solche Straßen, die direkt den bestimmten Teilen dieses Netzes konkurrieren, ausgestattet mit elektronischem Mauteinhebung, bestimmt laut Verordnung Nr. 413/2007 Gs. des Ministeriums für Verkehr, Post und Fernmeldewesen der Slowakischen Republik, die der elektronischen Mauteinhebung unterliegenden Autobahn- Straßen- und Bundesstraßenabschnitte festlegt (weitere als „Verordnung Nr. 413/2007 Gs. genannt“).
- Maupflichtiges Fahrzeug oder Fahrzeug* - beim maupflichtigen Fahrzeug handelt es sich um ein Kraftfahrzeug mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen, oder ein Lastzug mit einem Gewicht von über 3,5 Tonnen für den Güterverkehr, sowie ein Kraftfahrzeug, das den Transport von mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers ermöglicht.
- Gesamtgewicht des Fahrzeuges* - ist das maximale zulässige Gewicht des Kraftfahrzeuges, sowie beim Lastzug ist es gemäß der Art. 2 Abs. 2 Buchst. h) des Gesetzes Nr. 8/2009 Gs. über Straßenverkehr und über die Änderung und Ergänzung von einigen Gesetzen in der gültigen Fassung die maximale zulässige Geschwindigkeit des Lastzuges.
- Mautordnung* - Verordnung Nr. 388/2009 Gs. des Ministeriums für Verkehr, Post und Fernmeldewesen der Slowakischen Republik über die Ausgabe der Mautordnung.
- Mautereignis* – ein durch den Transit des Fahrzeuges über den bestimmten Abschnitt zustande kommendes Ereignis, das durch das Elektronische Mautsystem aufgezeichnet wird.
- Mauttransaktion* – bei einer Mauttransaktion handelt es sich um eine elektronische Datenaufnahme, die aufgrund der Auswertung und Bearbeitung eines Mautereignisses oder einer Kombination von mehreren Mautereignissen entsteht. Die Mauttransaktion besteht aus dem Datum und Zeitpunkt des Mautereignisses, auf dessen Grund die Mauttransaktion entstanden ist, die Identifizierung des Unterabschnittes des bestimmten Straßenabschnittes, die Identifizierung des Fahrzeuges sowie den Mautbetrag.
- Höhe des Mauttarifs* - es handelt sich um die Höhe des Mauttarifs für 1 gefahrenen Strecke des bestimmten Straßenabschnittes für Fahrzeugklassen zwischen 3,5 und 12 Tonnen, Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 12 Tonnen, Gesamtgewicht des Fahrzeuges sowie Kraftfahrzeuge, die den Transport von mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers ermöglichen, bestimmt durch die Verordnung der Regierung der Slowakischen Republik Nr. 350/2007 Gs. über die Festlegung des Mautsatzes für die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten (weitere als „Verordnung der slowakischen Regierung Nr. 350/2007 Gs.“ angegeben).
- Elektronisches Mautsystem* - ein Komplex von Mitteln der Datenverarbeitungs- und Fernmeldetechnik einschließlich der Software und Daten, die eine Erhebung der Maut durch eine technische Einrichtung während der Fahrt ohne Anhalten des Fahrzeuges, Senkung der Geschwindigkeit oder einer verbindlichen Benutzung von einer bestimmten Fahrspur, sowie ohne einer Notwendigkeit von Festlegung der Strecke voraus ermöglicht und ist vom Systembetreiber betrieben.
- Bordgerät* – eine elektronische technische Einrichtung, die eine eindeutige Identifizierung und Ortung des Fahrzeuges durch das elektronische Mautsystem ermöglicht, das Angaben für die Zwecke des vom Systembetreiber betriebenen elektronischen Mautsystems verarbeitet. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet das Bordgerät bei einer Fahrt durch bestimmten Straßenabschnitte im Fahrzeug zu verwenden, und zwar

- Feste Installation des Bordgeräts* – Anschluss des Bordgeräts zum elektrischen System des Fahrzeuges ohne Verwendung des Zigarettenzünders.
- Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten* – es ist ein Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten zwischen dem Mauteinhebungsverwalter und dem Fahrzeughalter. Durch den Vertrag verpflichtet sich der Mauteinhebungsverwalter, dass er nach dem Abschluss des Vertrags über die Verfügungsstellung des Bordgeräts dem Fahrzeughalter die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten ermöglichen wird und der Fahrzeughalter verpflichtet sich, dass er für die bestimmte Straßenabschnitte eine Maut zahlen wird.
- Vertrag über die zur Verfügungsstellung des Bordgeräts* – es ist ein Vertrag zwischen dem Systembetreiber und dem Fahrzeughalter, womit sich der Systembetreiber verpflichtet dem Fahrzeughalter gegen Entgelt das Bordgerät zur Verwendung zur Verfügung zu stellen und der Fahrzeughalter verpflichtet sich zur Bezahlung des Entgeltes und eine Sicherheit für das verleierte Bordgerät zu leisten.
- Mautvorauszahlung* – es ist eine Ordnung, die eine Benutzung von Bestimmten Straßenabschnitten nach der Bezahlung der Maut ermöglicht.
- Folgebzahlung der Maut* - es ist eine Ordnung, die eine Benutzung von Bestimmten Straßenabschnitten vor der Bezahlung der Maut ermöglicht.
- Kunden-Telefon* – es ist ein Telefonnummer des Systembetreibers, dass zum Erwerben von Informationen über die Benutzung von Bestimmten Straßenabschnitten und der Mauteinhebung, der Anmeldung von technischen Störungen, des Bordgeräts, der Entwendung, Beschädigung und Störung des Bordgeräts, sowie von weiteren, mit dem elektronischen Mautsystem in Zusammenhang Auskünften dient.
- Kontaktstelle* – eine Stelle, wo Kundendienste angeboten werden und wo man unter anderem einen Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten, Vertrag über die zur Verfügungsstellung des Bordgeräts für Mautvorauszahlung und Mautfolgebzahlung abschließen kann.
- Verteilungsstelle* - eine Stelle, wo Kundendienste angeboten werden und wo man unter anderem einen Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten und Vertrag über die zur Verfügungsstellung des Bordgeräts für Mautvorauszahlung abschließen kann. An den Verteilungsstellen ist es nicht möglich einen Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten und Vertrag über die zur Verfügungsstellung des Bordgeräts für Mautfolgebzahlung abzuschließen.
- Internetseite*-es ist eine Webseite, (www.emyto.sk), wo man allgemeine Auskünfte erhalten kann, sowie durch die Seiten mit gesichertem Zugang kann man spezifische Informationen für die einzelnen Fahrzeughalter erhalten und einen Registrierungsformular auszufüllen, das ein Antrag zum Abschluss eines Vertrags über die Verwendung von bestimmten Straßenabschnitten und des Vertrags über die zur Verfügungsstellung des Bordgeräts darstellt.
- Brennstoffkarte* – es ist eine vom Mauteinhebungsverwalter akzeptierte Kreditkarte, die zur Bezahlung der Maut dient und/oder womit man eine Mautzahlungspflicht durch eine Folgebzahlung der Maut abwickeln kann.
- Bankkarte* – es ist eine von der Bank ausgegebene Zahlungskarte (Debet- oder Kreditkarte) und vom Mauteinhebungsverwalter akzeptiertes Zahlungsmittel, womit man an den Kontaktstellen oder Vertriebsstellen die Bezahlung der Maut zugunsten des Mauteinhebungsverwalters abwickeln kann.
- Bankgarantie* – es ist eine Garantie seitens der Bank, die Verantwortung für die Bezahlung der Verbindlichkeiten des Fahrzeughalters in Zusammenhang mit der Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten durch die Mautfolgebzahlung übernimmt.
- Bar-Sicherheitsleistung* – es ist eine Bar-Sicherheitsleistung zwecks Sicherung der Bezahlung der Verbindlichkeiten des Fahrzeughalters in Zusammenhang mit der Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten durch die Mautfolgebzahlung zugunsten und auf das Konto des Mauteinhebungsverwalters.

Kapitel 1.3

Allgemeine Informationen über das komplexe elektronische Mauteinhebungssystem

- Die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten ist maupflichtig.
- Die elektronische Mauteinhebung für die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten betrifft diejenigen Straßenabschnitte, die in der Verordnung Nr. 413/2007 Gs. aufgelistet sind. Das auf dem Gebiet der Slowakischen Republik eingeführte elektronische Mautsystem funktioniert auf der Basis von einer Kombination vom globalen Navigationssystem GNS (Global Navigation Satellite System) für die Bestimmung der Lage des Fahrzeuges durch Satellitensignale in Verbindung mit dem Mobilfunknetz CN (Cellular Network) für die Kommunikation mit dem zentralen Informationssystem für die Ermittlung der Mautsumme, das für die Abwicklung der Mauttransaktionen verantwortlich ist.
- Die Bordgeräte errechnen aufgrund der Zeit, des Mathematischen Modells der Satellitenbewegung GNSS und der empfangenen Signale die Lage des Fahrzeuges. In Falle einer Feststellung von Positionierung des Fahrzeuges innerhalb der bestimmten Straßenabschnitte schickt das Bordgerät die Identifikationsdaten des Fahrzeuges und die Identifikation des bestimmten Straßenabschnittes, wo sich das Fahrzeug befindet, ins zentrale Informationssystem mit Hilfe von GSM (GPRS) Diensten des Mobilfunknetzbetreibers. Soweit es in diesem Gebiet kein GSM-Signal gibt, dann werden die Angaben im Bordgerät gespeichert und ins zentrale Informationssystem abgeschickt, sobald das GSM-Signal wieder empfangen werden kann.
- Das Zentrale Informationssystem aufgrund der Daten aus dem Bordgerät und der Fahrzeugparametern (Fahrzeugklasse, Gewicht, Achsenzahl, Emissionsklasse) erhebt die Maut nach den von der Verordnung der slowakischen Regierung Nr. 350/2007 Gs. festgeschriebenen Sätze.
- Die Maut stellt ein Einkommen des Mauteinhebungsverwalters da.
- Das Bordgerät und seine durch die Gebrauchsanweisung des Bordgeräts bestimmte Grundausstattung sind Eigentum des Systembetreibers.

Artikel II.

Berechtigung zum Handeln und Identitätsnachweisung

Kapitel II.1

Berechtigung zum Handeln

- Wenn der Fahrzeughalter eine natürliche, selbstständig handelnde Person ist. Falls diese Person nicht handlungsfähig ist oder ihre Handlungsfähigkeit beschränkt ist, dann handelt für sie sein gesetzlicher Vertreter oder ein vom Gericht ernannter Fürsorger.
- Wenn der Fahrzeughalter eine Rechtsperson ist, dann kann in seinem Namen bei einer Folgebzahlung der Maut das statutarische Organ und/oder der Prokurist aufgrund des Auszugs aus dem Handelsregister oder aus einem ähnlichen Register und/oder eine aufgrund von gültigen, mit amtlich beglaubigten Unterschriften der Vollmachtgeber versehenen Ermächtigung handelnde Person. Bei Mautvorauszahlung kann auch der Fahrer unter den Bedingungen in seinem Namen handeln, die in diesen Bedingungen angeführt sind.
- Falls der Fahrzeugbetreiber eine Rechtsperson ist, die nicht im Handelsregister, sonder in einem anderen gesetzlich bestimmten Register eingetragen ist, dann kann in seinem Namen bei einer Folgebzahlung der Maut das statutarische Organ handeln, das zu dieser Handlung aufgrund von Dokumenten über die Gründung und/oder Entstehung der Gesellschaft berechtigt ist, oder eine aufgrund von gültigen, mit amtlich beglaubigten Unterschriften der Vollmachtgeber versehenen Ermächtigung handelnde Person. Bei Mautvorauszahlung kann auch der Fahrer unter den Bedingungen in seinem Namen handeln, die in diesen Bedingungen angeführt sind.
- Abschluss, Änderung oder Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten bei einer Mautfolgebzahlung kann ausschließlich von dem Fahrzeughalter oder von seinem bevollmächtigten Vertreter aufgrund einer schriftlichen Bevollmächtigung unternommen werden, die amtlich beglaubigt ist und nicht älter als 3 Monate ist.

5. Wenn der Fahrzeughalter der Fahrzeuginhaber oder ein von ihm bestimmter Fahrzeughalter, die im Kfz-Schein eingetragen sind und sind berechtigt über die Benutzung des Fahrzeuges zu entscheiden, dann gelten die oben angeführten Bestimmung dieser.
6. Falls der Fahrzeuginhaber oder ein von ihm bestimmter Fahrzeughalter, der nicht im Kfz-Schein eingetragen ist und ist berechtigt über die Benutzung des Fahrzeuges zu entscheiden, dann ist er verpflichtet einen schriftlichen Beleg darüber vorzulegen, dass der Fahrzeughalter oder der Fahrer das gegenständliche Fahrzeug benutzen können. Die Berechtigung dazu kann nicht älter als 3 Monate sein.
7. Wenn bei einer Mautvorauszahlung die Angaben über den Fahrzeughalter aus dem Kfz-Schein oder dem Fahrzeugschein nicht zu ermitteln sind, dann ist der Fahrzeughalter und/oder Fahrer verpflichtet für Identifizierungszwecke einen Auszug aus dem Handelsregister oder einem ähnlichen Register vorzulegen.
8. Der Fahrer kann im Namen des Fahrzeughalters den Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten bei einer Mautvorauszahlung abschließen, ändern oder beenden, wenn er in der gegebenen Zeitpunkt berechtigt war das Fahrzeug zu lenken. Der Fahrer muss dazu den Kfz-Schein oder den Fahrzeugschein vorlegen.
9. Die aus dem Gesetz über die elektronische Mauthebung und der Mautordnung resultierenden Pflichten des Fahrzeughalters bleiben auch dann unangetastet, wenn der Fahrer in dem gegebenen Zeitpunkt keine Berechtigung zur Lenkung des Fahrzeuges hatte.
10. Im Falle einer Änderung der ins Handelsregister oder ähnliches Register eingetragenen Angaben, nämlich der Firmenname und/oder Vor- und Nachname, Anschrift, Sitz/Unternehmensort, Berechtigung zum Handeln oder ähnlicher grundsätzlichen Tatsache ist der Fahrzeughalter und/oder Fahrer verpflichtet spätestens 5 Tage nach der Ausführung der Änderung den Systembetreiber darüber erweislich, oder durch einen Beleg über die Ausführung der Änderung zu informieren; die Einzelheiten finden Sie die „0“ dieser Bedingungen.

Kapitel II.2
Vorzulegende Dokumente

1. Vor dem Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten ist die gemäß der „0“ zum Abschluss eines Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten berechnete Person aufgrund der Aufforderung des Systembetreibers zwecks der Prüfung der Registrierungsdaten und der Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten verpflichtet den Kfz-Schein oder Fahrzeugschein, den Personalausweis oder Reisepass bzw. einen ähnlichen Beleg als Identitätsbeweis, den gültigen Führerschein, Auszug aus dem Handelsregister oder aus einem ähnlichen Register oder eine schriftliche Bevollmächtigung zur Vertretung des Fahrzeughalters samt amtlich beglaubigter Unterschrift vorzulegen. Die oben Angeführten Dokumente muss der Fahrzeughalter und/oder der Fahrer auch bei einer Änderung oder Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten, sowie bei der Erkundigung über der Stand der Mautzahlung vorlegen.
2. Bei Rechtspersonen darf das Original des Auszugs aus dem Handelsregister oder aus einem ähnlichen Register als Beweis der Unternehmungsberechtigung nicht älter als 3 Monate sein. Falls der Fahrzeughalter keine Eintragungspflicht ins Handelsregister oder ein ähnliches Register unterliegt, dann ist er verpflichtet die Gründungsurkunde und/oder den Gründungsvertrag/Urkunde, der, bzw. die Art und Weise der Gründung, des Entstehungsdokumentes, der Firmenname, den Sitz und die Angaben über die natürlichen Personen, die berechtigt sind im Namen des Fahrzeughalters zu Handeln beweist.
3. Der Systembetreiber oder die von ihm beauftragte Personen sind aufgrund der Zustimmung des Fahrzeughalters und/oder Fahrers zur Prüfung der Identität und der Richtigkeit der vorgelegten Dokumente, sowie der darin sich befindenden Angaben berechtigt.

Artikel III.
Registrierung ins elektronische Mautsystem

Kapitel III.1
Registrierung von Mautpflichtigen Fahrzeugen

1. Die Grundvoraussetzung für den Abschluss eines Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten ist der Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten zwischen den Mauthebungsverwalter und dem Fahrzeughalter. Die Voraussetzung für den Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten ist die Einreichung des Eintrags zur Registrierung in das elektronische Mautsystem.
2. Im Falle der Registrierung des Fahrzeuges für die Folgezahlung der Maut kann der Fahrzeughalter oder sein beauftragter Vertreter die Registrierung in das elektronische Mautsystem mit Hilfe von einer der folgenden Methoden durchzuführen:
 - a) Einreichung des Eintrags zur Registrierung in das elektronische Mautsystem auf einem von dem Systembetreiber bestimmten Formblatt für diesen Typ der Mautzahlung, und zwar persönlich an der Kontaktstelle oder an der Vertriebsstelle, über Internetseite oder durch schicken des Registrierungseintrags per Post, E-Mail oder Fax an den Systembetreiber,
 - b) Durch den Herausgeber der Brennstoffkarten oder
 - c) Durch den Handelsvertreter des Systembetreibers.
3. Im Falle einer Registrierung des Fahrzeuges in das elektronische Mautsystem im Rahmen der Mautvorauszahlung kann der Fahrer im Namen des Fahrzeughalters ebenfalls den Eintrag zur Registrierung des Fahrzeuges in das elektronische Mautsystem einreichen, und zwar auf einem von dem Systembetreiber bestimmten Formblatt für diesen Typ der Mautzahlung, und zwar persönlich an der Kontaktstelle oder an der Vertriebsstelle, über Internetseite oder durch schicken des Registrierungseintrags per Post, E-Mail oder Fax an den Systembetreiber.
4. Das Formblattmuster des Eintrags zur Registrierung in das elektronische Mautsystem für beide Mautzahlungstypen ist an den Kontaktstellen und an den Vertriebsstellen erhältlich und wurde vom Systembetreiber auch auf der Internetseite veröffentlicht.
5. Der Fahrzeughalter muss zwecks der Registrierung in das elektronische Mautsystem auf Ansuchen des Systembetreibers vor allem die folgenden Angaben zur Verfügung stellen:
 - a) Firmenname, Unternehmensadresse, falls der Fahrzeughalter eine natürliche Person – Unternehmer ist; wenn der Fahrzeughalter eine andere natürliche Person ist, dann kann man von ihr den Vor- und Nachnamen, Anschrift, Staatsbürgerschaft und die Nummer des Personenausweises bzw. des Reisepasses verlangen,
 - b) Name oder Firmenname und Firmensitz, wenn der Fahrzeughalter eine Rechtsperson ist,
 - c) Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Anschrift des Fahrers oder des bevollmächtigten Vertreters,
 - d) Nummer des Personalausweises bzw. des Reisepasses des Fahrers oder des bevollmächtigten Vertreters und die Führerscheinnummer des Autolenkers,
 - e) Identifizierungsnummer des Fahrzeughalters, falls sie zugewiesen worden ist, oder eine ähnliche passende Angabe in einem anderen Land,
 - f) Steuernummer des Fahrzeughalters, falls sie zugewiesen worden ist,
 - g) Angaben über die Eintragung des Fahrzeughalters in das Handels- oder ähnliches Register, falls in einem solchen Register eingetragen ist,
 - h) Amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges und der Land, wo das Fahrzeug registriert ist,
 - i) Fahrzeugtyp Gemäß der Verordnung der slowakischen Regierung Nr. 350/2007 Gs.,
 - j) Das Gesamtgewicht des Fahrzeuges, die Achsenzahl und die Emissionsklasse des Fahrzeuges,
 - k) Angabe über den Umstand, ob das Fahrzeug mit einer Einrichtung oder Ausrüstung ausgestattet ist, die einen optimalen des Bordgeräts hindern könnte,
 - l) Die Voraussichtliche Gesamtmenge der Bestimmten Straßenabschnitten, die der Fahrzeughalter innerhalb der festgesetzten Zeitspanne im Rahmen der Mautfolgezahlung befahren möchte,
 - m) Bankverbindung des Fahrzeughalters,
 - n) Kontaktangaben des Fahrzeughalters.
6. Im Falle der Mautfolgezahlung gewährt der Fahrzeughalter oder sein bevollmächtigter Vertreter des Systembetreibers auch die Angaben über die Art und Weise der Sicherstellung der Mautzahlung gemäß „0“.
7. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet die Angaben gemäß der Punkte 5 und 6 dieses Kapitels für alle Fahrzeuge, die der Fahrzeughalter in seinem Eintrag zur Registrierung in das elektronische Mautsystem angegeben hat.
8. Der Fahrzeughalter und der Fahrer stimmen zu, dass die zur Registrierung ins elektronische Mautsystem zur Verfügung gestellte Angaben können auch zum Zwecke des Abschlusses vom Vertrag über die zur Verfügungsstellung des Bordgerätes und zur Zustellung von Informationen über die erbrachten Dienstleistungen gemäß des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten. Die Zustimmung mit der Zustellung von Informationen über die erbrachten Dienstleistungen gemäß des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten kann der Fahrzeughalter jederzeit durch eine schriftliche Bekanntmachung an den Systembetreiber über dem Widerruf von seiner Zustimmung.

9. Für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Angaben ist gemäß der Punkte 5 und 6 der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter und bei einer Mautvorauszahlung auch der Lenker des Fahrzeuges verantwortlich. Falls die zur Verfügung gestellte Angabe fehlerhaft oder unvollständig ist, oder sich noch vor dem Inkrafttreten des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten ändert, dann ist der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter und bei einer Mautvorauszahlung auch der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet eine solche Korrektur, Ergänzung oder Änderung von einer solchen Angabe spätestens beim Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten dem Systembetreiber anzumelden.
10. Für die Zwecke der Datenerfassung gemäß des Punktes 5 Buschstabe j) dieses Kapitels wird die Emissionsklasse gemäß Artikel 15 Abs. 2 Satz 3 der Mautordnung bestimmt, falls diese Angabe nicht aus den einschlägigen Papieren zu ermitteln ist.

Kapitel III.2
Registrierung der von der Maut befreiten Fahrzeugen

1. Die Spezifikation der von der Maut befreiten Fahrzeuge ist im Gesetz über die elektronische Mauthebung angeführt.
2. Die Forderung zur Registrierung der von der Mautzahlung innerhalb des elektronischen Mautsystems befreiten Fahrzeuge bezieht sich auf die Fahrzeuge der:
 - a) Streitkräfte oder zivile Komponente des aussendenden Landes zur Erfüllung von dienstlichen Pflichten,
 - b) Rettungskräfte des integrierten Rettungssystems gemäß des Gesetzes Nr. 129/2002 Gs. über das integrierte Rettungssystem in der Fassung von späteren Vorschriften,
 - c) Mauthebungsverwalter,
 - d) Für die Instandhaltung von bestimmten Straßenabschnitten,
 - e) Der vom Mauthebungsverwalter (Systemverwalter) beauftragter Person, die zur elektronischen Mauthebung und der Kontrolle der elektronischen Mauthebung verwendet werden,
 - f) Der Zollverwaltung.
3. Fahrzeughalter des von der Maut befreiten Fahrzeuges ist verpflichtet den Systembetreiber um eine Registrierung des Fahrzeuges in das elektronische Mautsystem vor dem Anfang der Benutzung der bestimmten Straßenabschnitten zu ersuchen, und zwar ausschließlich an einer der Kontaktstellen durch die Ausfüllung des Registrierungsformblatts für die von der Maut befreiten Fahrzeuge, das auf dem Internet zugänglich ist.
4. Für die Registrierung eines von der Maut befreiten Fahrzeuges muss der Fahrzeughalter besonders die folgenden Angaben vorzulegen:
 - a) Firmenname, Unternehmensadresse, falls der Fahrzeughalter eine natürliche Person – Unternehmer ist; wenn der Fahrzeughalter eine andere natürliche Person ist, dann kann man von ihr den Vor- und Nachnamen, Anschrift, Staatsbürgerschaft und die Nummer des Personenausweises bzw. des Reisepasses verlangen,
 - b) Name oder Firmenname und Firmensitz, wenn der Fahrzeughalter eine Rechtsperson ist,
 - c) Amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges und der Land, wo das Fahrzeug registriert ist,
 - d) Kontaktangaben des Fahrzeughalters,
 - e) Sonstige, die Existenz des gegebenen Fahrzeughalters beweisende Dokumente.
5. Bei der Registrierung des von der Maut befreiten Fahrzeuges legt der Fahrzeughalter des von der Maut befreiten Fahrzeuges die Dokumente zur Identifizierung der Person des Fahrzeughalters des von der Maut befreiten Fahrzeuges und die die Befreiung begründende Dokumente. Im Falle einer zeitlichen oder räumlichen Begrenzung der Mautbefreiung ist der Fahrzeughalter verpflichtet die Zeit und Stelle anzuführen, auf die sich die Befreiung des Fahrzeuges von der Maut bezieht.
6. Der Fahrzeughalter des von der Maut befreiten Fahrzeuges muss während der Befreiungszeitspanne weder Maut für die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten zahlen noch das Fahrzeug mit einem Bordgerät auszustatten.
7. Die von der Maut befreiten Fahrzeuge müssen sich einer Kontrolle unterziehen, die mit der Ausführung von Kontrollen im Zusammenwirken mit dem zuständigen Organ beauftragt sind, und einen Beweis über den Grund der Befreiung vorzulegen.
8. Mit der Ausfüllung des Registrierungsvertrags stimmt der Fahrzeughalter den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mauthebungsverwalters zu und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Artikel IV.
Vertrag über die Benutzung von Bestimmten Straßenabschnitten

Kapitel IV.1
Vertragsabschluss

1. Aufgrund der Einreichung des Antrags zur Registrierung schließt der Mauthebungsverwalter mit dem Fahrzeughalter einen Vertrag über die Benutzung von Bestimmten Straßenabschnitten ab.
2. Der Vertrag über die Benutzung von Bestimmten Straßenabschnitten ist folgenderweise abzuschließen:
 - a) Für die Mautvorauszahlung
 - b) Für die Mautfolgezahlung.
3. Der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter und/oder der Fahrer können den Vertrag über die Benutzung von Bestimmten Straßenabschnitten für die Mautvorauszahlung persönlich an den Kontaktstellen oder an den Vertriebsstellen abschließen.
4. Der Fahrzeughalter oder sein beauftragter Vertreter kann können den Vertrag über die Benutzung von Bestimmten Straßenabschnitten für die Mautfolgezahlung folgenderweise abzuschließen:
 - a) Persönlich an jeder Kontaktstelle,
 - b) Durch die vom Mauthebungsverwalter gebilligten Herausgeber der Brennstoffkarten, deren Liste auf der Internetseite zu finden ist,
 - c) Durch den Handelsvertreter des Systembetreibers.
5. Vor dem Abschluss Vertrag über die Benutzung von Bestimmten Straßenabschnitten sind die zum Vertragsabschluss gemäß dieser Bedingungen berechnete Personen verpflichtet dem Systembetreiber für die Verifizierung der Registrierungsangaben und der für den Abschluss des Vertrages über die Benutzung von Bestimmten Straßenabschnitten laut „0“ notwendigen Dokumente vorzulegen.
6. Der Vertrag über die Benutzung von Bestimmten Straßenabschnitten beinhaltet besonders:
 - a) Identifizierungsdaten der Vertragsparteien und Angaben über das Fahrzeug laut „0“,
 - b) Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Staatsbürgerschaft, Nummer des Personalausweises oder Reisepasses, bzw. vom sonstigen Dokument zur Identifizierung der Person, die im Namen des Fahrzeughalters den Vertrag über die Benutzung von Bestimmten Straßenabschnitten abschließt,
 - c) Angabe über dem Mautzahlungstyp,
 - d) Angabe über die Art und Weise der Mautzahlung im Rahmen des ausgewählten Mautzahlungstyps.
7. Der Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten in Verbindung mit der Mautfolgezahlung umfasst außer der im Punkt 6 dieser Kapitel Formalitäten folgendes:
 - a) Fälligkeit, die 14 Kalendertage beträgt, falls nicht anders mit dem Mauthebungsverwalter vereinbart,
 - b) Der vom Systembetreiber festgesetzte Abrechnungszeitraum, wobei eine Änderung des Abrechnungszeitraums seitens des Fahrzeughalters nicht möglich ist,
 - c) Die Art und Weise der Sicherstellung der Mautzahlungspflicht laut „0“,
 - d) Angaben über die Form von Sicherstellung der Mautzahlungspflicht und die entsprechenden Angaben, die die einzelnen Methoden von Sicherstellung der Mautzahlungspflicht näher Bestimmen ,
 - e) Angabe über die voraussichtliche Gesamtmenge der benutzten bestimmten Straßenabschnitten während des Abrechnungszeitraums für die von der Mautfolgezahlung betroffenen Fahrzeuge,
 - f) Kontaktadressen der Person, für die Abrechnung und Zahlungen des Fahrzeughalters verantwortlich ist,
 - g) Festinstallierung des Bordgeräts im Fahrzeug.
8. Falls der Fahrzeughalter über ein im elektronischem Mautsystem registriertes Fahrzeug samt Bordgerät verfügt und gleichzeitig gibt es fällige Mautrückstände im Zusammenhang mit diesem Fahrzeug, dann kann der Mauthebungsverwalter einen Vorschlag des Fahrzeughalters bezüglich der Abschluss von einem neuen Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten oder einen Vorschlag zur Änderung des abgeschlossenen Vertrags ablehnen
9. Der Fahrzeughalter und/oder der Fahrer sind für die Richtigkeit und Wahrfähigkeit von sämtlichen, im Rahmen des Abschlusses des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten angegebene Angaben.
10. Die zur Registrierung des Fahrzeuges in das elektronische Mautsystem bereitgestellte Daten kann der Systembetreiber auch für den Abschluss des Vertrags über die Bereitstellung des Bordgeräts verwenden.

Kapitel IV.2
Vertragsänderung

1. Eine Änderung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten im Rahmen von Mautfolgezahlung kann vom Fahrzeughalter oder von seinem bevollmächtigten Vertreter an der Kontaktstelle oder durch den Herausgeber der Brennstoffkarten durchgeführt werden, und zwar unter einer angemessenen Anwendung von Bestimmungen, die den Abschluss von Verträgen über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten regeln.
2. Die Änderung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten im Rahmen von Mautfolgezahlung kann auch vom Fahrer an einer Kontaktstelle oder an einer Vertriebsstelle durchgeführt werden.
3. Der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter, sowie bei einer Mautfolgezahlung auch der Lenker des Wagens sind bei jeder Änderung verpflichtet diese Änderung innerhalb von 5 Tagen nach dem Eintreten der Änderung, oder nach deren Kenntnisnahme dem Systemverwalter zu melden.
4. Der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter oder der Fahrer sind verpflichtet, jede Änderung des Gesamtgewichtes des Fahrzeuges, der Fahrzeugklasse und Änderung der Emissionsklasse dem Systemverwalter unverzüglich, spätestens aber vor dem Betreten der bestimmten Straßenabschnitte anzumelden. Die Änderung der Achsenzahl des Fahrzeuges und dessen Umwandlung zum einen Fahrzeugespann gilt ab dem Moment der Änderung der Bordgeräteeinstellung als angemeldet.
5. Der Systembetreiber registriert die Änderung der Angaben im elektronischen Mautsystem ohne unnötigen Verzug und im Falle einer Änderung von grundlegenden Bestimmungen des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten legt dem Fahrzeughalter und/oder dem Fahrzeuglenker einen neuen Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten vor.
6. Der Fahrzeughalter oder der Fahrer ist bis zur Erhaltung der Bestätigung über die Vollziehung der Änderung im elektronischem Mautsystem durch den Systembetreiber und/oder bis zum Abschluss des neuen Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten nicht berechtigt mit seinem Fahrzeug die bestimmten Straßenabschnitte zu benutzen. Dieses gilt nicht, falls die Änderung der Angaben eine Senkung der Maut oder eine Mautbefreiung des Fahrzeuges zu Folge hat.
7. Im Falle einer Änderung des im elektronischem Mautsystem eingetragenen Fahrzeughalters sind der Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter, sowie bei einer Mautvorauszahlung auch der Lenker des Wagens verpflichtet vor der Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten um eine Neuregistrierung ins elektronische Mautsystem anzusuchen und dem Systembetreiber seine neue Registrierungsangaben zur Verfügung zu stellen.
Der ursprüngliche Fahrzeughalter ist verpflichtet dem Mauteinhebungsverwalter das Bordgerät zurückzugeben und alle seine Verbindlichkeiten dem Mauteinhebungsverwalter und/oder dem Systembetreiber zu bezahlen. Im Falle einer Nichterfüllung von dieser Pflicht gelten die Bestimmungen des Punktes 8, Kapitel IV.1.
8. Bei einer Änderung der Angaben im Kfz-Schein oder Fahrzeugschein gemäß der „0“ Punkt 5 Buchst. h, i, j ist Fahrzeughalter, sein bevollmächtigter Vertreter, sowie bei einer Mautvorauszahlung auch der Lenker des Wagens verpflichtet um eine Neuregistrierung ins elektronische Mautsystem anzusuchen und einen neuen Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten zu schließen.
9. Im Falle einer Änderung (Löschen, Eintragen) vom Fahrzeug oder seinen Parametern ändert sich nur der Anhang Nr.1 des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten.

Kapitel IV.3 **Beendigung des Vertrags**

1. Der Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten endet 6 Monate nach der letzten registrierten Mauttransaktion, die vom ins Fahrzeug angebrachten Bordgerät registriert wurde. Mit der Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten endet auch der Vertrag über die zur Verfügungsstellung des Bordgeräts.
2. Falls aufgrund des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten der Fahrzeughalter mit mehreren Fahrzeugen die bestimmten Straßenabschnitte benutzen kann, dann endet der Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten 6 Monate nach der letzten, vom Bordgerät registrierten Transaktion nur im Teil bezüglich des Fahrzeuges, zu dem im elektronischem Mautsystem das gegenständliche Bordgerät zugeordnet wurde, von dem innerhalb von 6 Monate keine Mauttransaktion verzeichnet wurde. Mit der Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten endet auch der Vertrag über die zur Verfügungsstellung des Bordgeräts in dem Teil, der das Bordgerät betrifft, von dem innerhalb von 6 Monate keine Mauttransaktion verzeichnet wurde.
3. Mit der Zurückerstattung der funktionsfähigen und unbeschädigten Bordgerät einschließlich dessen Zubehör gemäß der Gebrauchsanweisung zum Bordgerät endet der V Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten als solcher oder sein Teil betreffend des Fahrzeuges, zu dem das Bordgerät zugeordnet wurde.
4. Beide Vertragspartner können den Vertrag durch eine schriftliche Kündigung beenden, die an die im Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten angegebene Adresse des anderen zugesandt wird. Im solchen Fall endet der Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten nach dem Ablauf der einmonatigen Kündigungsfrist. Die Kündigungsfrist läuft ab dem 1. Tag des nächsten Monats nach dem Monat der Zustellung der Kündigung an den anderen Vertragspartner.
5. Der Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten gemäß dieses Kapitel kann nur Ausschließlich nach der ordnungsmäßiger und vollständiger Ausgleichung von allen, aus dem Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten bei einer Mautvorauszahlung beendet werden. Die Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten bei einer Mautvorauszahlung gilt ab dem Tag der Unterzeichnung der Bestätigung über die Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten von dem Systembetreiber und tritt am Tag der ordnungsmäßiger und vollständiger Ausgleichung von allen, aus dem Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten bei einer Mautvorauszahlung in Kraft.

Artikel V. **Mauteinhebung**

Kapitel V.1 **Mautsatz**

1. Die Höhe des Mautsatzes für die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitte ist in der Verordnung der slowakischen Regierung Nr. 350/2007 Gs. definiert. Der Mautsatz wurde gemäß des Gesetzes Nr. 659/2007 Gs. über die Einführung von Eurowährung in der Slowakischen Republik und über die Änderung und Ergänzung von bestimmten Gesetzen in der gültigen Fassung von slowakischen Kronen auf Euro umgerechnet. Die aktuellen Mautsätze werden von dem Systembetreiber auf seiner Internetseite veröffentlicht.
2. Der Mautsatz pro 1 km Fahrstrecke an bestimmten Straßenabschnitten wurde für folgende Fahrzeugklassen festgelegt:
 - a) Vom 3,5 bis 12 Tonnen des Gesamtgewichtes des für Gütertransport bestimmten Fahrzeugs oder Fahrzeuges, ohne Rücksicht auf die Achsenzahl,
 - b) Vom 3,5 12 Tonnen des Gesamtgewichtes des für den Transport von mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers bestimmten Fahrzeugs, ohne Rücksicht auf die Achsenzahl,
 - c) 12 und mehr Tonnen des Gesamtgewichtes des Fahrzeugs oder Fahrzeuges für den Transport von mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers bestimmten Fahrzeugs, ohne Rücksicht auf die Achsenzahl,
 - d) 12 und mehr Tonnen des Gesamtgewichtes des für Gütertransport bestimmten Fahrzeuge oder Fahrzeugzüge je nach der Achsenzahl.
3. Die Höhe des Mautsatzes wurde für alle Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen nach der Emissionsklasse EURO des Fahrzeuges festgelegt.

Kapitel V.2 **Regel der Mautberechnung**

Die Mautordnung legt die folgenden Regeln der Berechnung und Einhebung der Maut in einzelnen Sonderfällen der Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten fest:

1. Die bestimmten Straßenabschnitte können in beiden Fahrrichtungen benutzt werden, für die man unabhängig voneinander aufgrund der Aufzeichnung über ihre Benutzung im elektronischen Mautsystem eine Maut zu zahlen ist. Die bestimmten Straßenabschnitte können auf mehrere Teilstrecken aufgeteilt werden, auf denen man die bestimmten Straßenabschnitte betreten oder verlassen kann (weitere als „Teilstrecke“).
2. Die Maut wird in voller Höhe für alle bestimmten Straßenabschnitte, ohne Rücksicht auf die wirklich zurückgelegte Strecke oder auf die Anzahl der ausgenutzten Teilstrecken im Rahmen der bestimmten Straßenabschnitte und aufgrund des betreffenden Mautsatzes bezahlt.

3. Bei der Berechnung der Maut für die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten geht man gemäß des Gesetzes über die elektronische Mauteinhebung und der besonderen Regelungen (Verordnung der slowakischen Regierung Nr. 350/2007 Gs., Bekanntmachung Nr. 413/2007 Gs.) vor, wobei es gilt, dass
 - a) die Fahrzeuge können keine Teilstrecken zweimal, ohne wiederholten Bezahlung der Maut für ihre Benutzung befahren,
 - b) die Fahrzeuge, die die bestimmten Straßenabschnitte betreten, dort anhalten oder die Abschnitte ohne Benutzung von allen ihren Teilstrecken verlassen, können innerhalb von 12 Stunden nach dem Betreten des Fahrzeuges auf die betreffende Straßenabschnitte alle bis dahin unbenutzten Teilstrecken benutzen, ohne weitere Mautzahlung,
 - c) diejenigen Fahrzeuge, die nach dem Verlassen des bestimmten Straßenabschnittes nach dem Ablauf der im Buchstabe b) angegebener Zeitfrist wieder den selben Abschnitt betreten, oder dort auf längere Zeit anhalten, als im Buchstabe a) angegeben ist, dann müssen sie für diesen Straßenabschnitt wieder eine Maut bezahlen,
 - d) diejenigen Fahrzeuge, die die andere Fahrtrichtung des bestimmten Straßenabschnittes benutzen, müssen für die Benutzung des bestimmten Straßenabschnittes wieder eine Maut zahlen, wobei für dessen Benutzung die Bestimmungen der Buchstaben a) bis c) gelten.

Kapitel V.3 **Ersatzmautberechnungsmethode**

Falls es nicht möglich ist die Maut elektronisch oder aufgrund von elektronisch ermittelten Informationen zu berechnen, dann wird der Mauteinhebungsverwalter die Maut auf eine Ersatzweise errechnen und einheben, um die Durchführung des Fahrzeuges durch die bestimmten Straßenabschnitte zu ermöglichen.

1. Der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker ist in diesem Fall verpflichtet die folgenden Angaben dem Systembetreiber zur Verfügung zu stellen:
 - a) Antilichs Kennzeichen des Fahrzeuges,
 - b) Fahrzeugklasse,
 - c) Gesamtgewicht, Achsenzahl und Emissionsklasse des Fahrzeuges, und zwar durch die Vorlegung vom Kfz-Schein oder Fahrzeugschein.
2. Der Systembetreiber errechnet und hebt die Maut für eine Strecke von 50 km des bestimmten Straßenabschnittes unter Verwendung des betreffenden Mautsatzes für das gegebene Fahrzeug ein und ermöglicht dem Fahrzeuglenker die Durchführung bis zur nächsten Kontaktstelle oder Vertriebsstelle.
3. Der Systembetreiber stellt eine Bestätigung über die Bezahlung der Maut aus, womit sich der Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker bei einer Kontrolle vor Ort dem zuständigen Organ ausweisen muss.
4. Der Fahrzeughalter und/oder Lenker des Fahrzeuges muss an der nächsten Kontaktstelle oder Vertriebsstelle in der Fahrtrichtung anhalten, wo sie denjenigen Prozeduren durchführt, die er an der vorhergegangenen Kontakt- oder Vertriebsstelle nicht durchführen konnte.

Artikel VI.

Bezahlung der Maut und die Zahlungsmittel

1. Die Mautzahlungspflicht bezieht sich auf den Fahrzeughalter und während der Durchführung einer Kontrolle der Mautbezahlung vor Ort auch auf den Lenker des Fahrzeuges.
2. Die Bedingung der Mautbezahlung gilt als erfüllt nur für die Zwecke einer Berechtigung für die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten:
 - a) Im Falle der Registrierung des Fahrzeuges im Mautvorauszahlungssystem durch die Gutschriftung des betreffenden im voraus bezahlten Mautbetrags auf das Konto des Mauteinhebungsverwalters, wobei man unter der Gutschriftung der betreffenden Summe die Autorisierung der Zahlung durch das Autorisierungszentrum versteht, und zwar dann, wenn die Zahlung mit einer Kreditkarte oder mit einer Brennstoffkarte und mit einer Barzahlung an einer der Kontaktstellen oder Vertriebsstellen durchgeführt wird.
 - b) Im Falle der Registrierung des Fahrzeuges im Mautfolgezahlungssystem sind die bestimmten Straßenabschnitten nur dann benutzbar, wenn der Fahrzeughalter gemäß der „0“ eine Absicherung der Mautzahlungspflicht geleistet ist und zugleich nicht im Zahlungsrückstand im Zusammenhang mit keiner aus dem Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten folgender Mautzahlung. Die Rechnung gilt für die Zwecke dieser Bedingungen als bezahlt am Tag der Gutschriftung der betreffenden Summe in voller Höhe auf das Konto des Mauteinhebungsverwalters.

Kapitel VI.1 **Mautvorauszahlung**

1. Bei einer Mautvorauszahlung ist die Maut durch die folgenden Zahlungsmittel zu bezahlen:
 - a) Im Bar an den Kontaktstellen oder an den Vertriebsstellen,
 - b) Mit einer Kreditkarte an den Kontaktstellen oder an den Vertriebsstellen. Die Liste der akzeptierten Kreditkarten finden sie auf unserer Internetseite,
 - c) Mit einer Brennstoffkarte an den Kontaktstellen oder an den Vertriebsstellen, wobei der Herausgeber der Karte von dem Mauteinhebungsverwalter gebilligt werden muss. Die Liste der akzeptierten Brennstoffkarten finden sie auf unserer Internetseite,
 - d) Durch eine bargeldlosen Überweisung der Vorauszahlung direkt auf das Konto des Mauteinhebungsverwalters, durch eine Zahlungsaufforderung.
2. Die Zahlung mit einer Kreditkarte oder Brennstoffkarte muss vom Autorisierungszentrum bestätigt und vom Kreditkartenherausgeber oder vom Brennstoffkartenherausgeber akzeptiert werden. Im Falle einer erfolglosen Autorisierung bzw. Nicht-Akzeptierung der Zahlung seitens des Herausgebers der Kredit- oder Brennstoffkarte muss der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker die Zahlung auf eine andere Weise, unter Verwendung von oben angeführten Zahlungsmitteln durchführen.
3. Bei der Mautbezahlung gelten die folgenden Limits:
 - a) Die minimale Höhe der einmaligen Vorauszahlung der Maut im Bar wurde auf 50 EUR inklusive MWSt. festgelegt,
 - b) Der minimale Mautvorauszahlungssaldo wurde auf 12 EUR inklusive MWSt. festgelegt.
4. Falls die Höhe der vorausbezahlter Maut gleich oder niedriger ist als der festgelegte minimale Mautvorauszahlungssaldo, das Bordgerät zeigt gemäß der Gebrauchsanweisung für das Bordgerät dem Fahrzeughalter und/oder dem Fahrzeuglenker die Erreichung von diesem Limit. Aufgrund der Anzeige ist der Fahrzeughalter und/oder der Fahrzeuglenker verpflichtet die nächste Kontaktstelle oder Vertriebsstelle aufzusuchen und eine Mautvorauszahlung durchzuführen oder die bestimmten Straßenabschnitte zu verlassen.
5. Falls sich bei der Kontrolle des Mautvorauszahlungssaldo herausstellt, dass der Fahrzeughalter und/oder der Lenker die betreffende Maut nicht bezahlen haben, dann müssen sie eine Zusatzmautzahlung leisten.
6. Die unverbrauchte vorausbezahlte Maut (Überzahlung) wird dem Fahrzeughalter und/oder Lenker erst nach der Beendigung des Vertrags über die Benutzung von Bestimmten Straßenabschnitten, gemäß diesen Bedingungen in gesamter Höhe zurückerstattet.
7. Die unverbrauchte vorausbezahlte Maut, die im Bar und/oder mit einer Kreditkarte bezahlt wurde, wird vom Mauteinhebungsverwalter auf das Bankkonto des Fahrzeughalters oder im Bar an den Kontaktstellen und an den Vertriebsstellen zurückerstattet. Im Falle einer Rückerstattung im Bar werden nur Summen bis zu einer Höhe von 100 EUR zurückgegeben. Unverbrachte vorausbezahlte Maut in einer Summe von über 100 EUR wird in voller Höhe auf das Bankkonto des Fahrzeughalters überwiesen.
8. Die mit einer Brennstoffkarte bezahlte unverbrauchte vorausbezahlte Maut wird von dem Mauteinhebungsverwalter auf das Bankkonto des Fahrzeughalters überwiesen.
9. Die im Zusammenhang der Zurückerstattung der unverbrauchten vorausbezahlter Maut entstehenden Gebühren zahlt der Fahrzeughalter.
10. Falls der Fahrzeughalter und/oder Lenker Einwände gegen die Höhe der unverbrauchten vorausbezahlten Maut haben wird, der weitere Vorgang wird sich nach der Reklamationsordnung im „Artikel IV“ richten.
11. Falls es zur Verlust, Entwendung oder anderen Form von Missbrauch der Kreditkarte oder Brennstoffkarte kommt und der Fahrzeughalter es versäumt hat die Karte beim Kartenherausgeber sperren zu lassen, dann übernimmt der Mauteinhebungsverwalter keine Verantwortung für die mit einer solcher Karte durchgeführte Zahlungen. Die mit einer solchen Karte geleistete Mautzahlungen werden nicht zurückerstattet und stellen ein einkommen des Mauteinhebungsverwalters da. Das hat keinen Einfluss auf den Ausgleich der aus dem Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten resultierenden Verbindlichkeiten.

Kapitel VI.2 **Mautfolgezahlung**

1. Bei einer Mautfolgezahlung ist die Maut (Rechnung) auf folgende Weisen zu bezahlen:
 - a) Durch eine Banküberweisung direkt auf das Konto des Mauteinhebungsverwalters,
 - b) Durch den Herausgeber der Brennstoffkarten,

- c) An den Kontaktstellen mit Kreditkarte, Brennstoffkarte oder im Bar,
d) Durch Zahlungsanforderung
- Im Falle der Mautbezahlung (Rechnung) durch eine Banküberweisung muss der Fahrzeughalter die Zahlung mit Hilfe von Bankleitzahl und spezifischem Symbol identifizieren, die auf der zu begleichenden Rechnung angeführt sind. Im Falle der Mautbezahlung durch eine Banküberweisung aus dem Ausland, oder es nicht möglich ist, die Bankleitzahl und das spezifische Symbol anzuführen, dann muss der Fahrzeughalter die beiden Symbole in den Anmerkungsteil der Banküberweisung, in der folgenden Form anzuführen: VS:XXXXXXXXXX; SS:XXXXXXXXXX.* Die Rechnung wird auch eine Information über den Fälligkeitstermin beinhalten, üblicherweise sind es 14 Tage. (*VS= Bankleitzahl, SS= spezifisches Symbol)
 - Im Falle von einer Rechnungsbegleichung durch die Herausgeber von Brennstoffkarten schickt der Mautenthebungsverwalter dem Fahrzeughalter eine Rechnung, die nur informativ ist und sie muss nicht beglichen werden.
 - Der Mautenthebungsverwalter ist jederzeit berechtigt aufgrund von Informationen von dem Herausgeber der Brennstoffkarte die betreffende, zur Bezahlung der Maut benutzte Brennstoffkarte, mit denen der Herausgeber der Brennstoffkarte für die Erfüllung der Mautzahlungsverpflichtung sorgt. Der Fahrzeughalter wird mittels Bordgerät über die Aussortierung der Brennstoffkarte informiert, was gemäß der Gebrauchsanweisung zum Bordgerät angezeigt wird.
 - Der Mautenthebungsverwalter ist berechtigt jederzeit die Brennstoffkarte von der Liste der akzeptierten Brennstoffkarten zu streichen. Im Falle einer Streichung der Karte wird der Fahrzeughalter rechtzeitig über das Internet darüber informiert.
 - Im Falle einer Streichung der Brennstoffkarte ist der Fahrzeughalter verpflichtet die Maut auf eine andere Weise zu bezahlen, und zwar unter der Verwendung einer der Methoden, die im „0“ definiert sind, oder er muss die bestimmten Straßenabschnitte mit allen Fahrzeugen zu verlassen, für die die Absicherung der Mautzahlungsverpflichtung durch die betreffende Brennstoffkarte erbracht wurde.
 - Die Mautzahlung muss spätestens am Tag der Fälligkeit der betreffenden Rechnung an das Konto des Mautenthebungsverwalters in voller Höhe überwiesen werden; sonst gelten die Bestimmungen der „0“.
 - Etwasige Mautzahlungsüberschüsse werden in die nächste Rechnungsperiode aufgenommen. Falls der Fahrzeughalter vor dem Ablauf der nächsten Rechnungsperiode den Mautüberzahlung zurückerstattet bekommen möchte, dann muss er schriftlich einen Antrag zur Rückerstattung der Finanzmittel an den Systembetreiber schicken. Im Falle einer Forderung zum bargeldlosen Zurückerstattung der Überzahlung wird dieser Betrag auf das im Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten angegebene Bankkonto überwiesen.

Kapitel VI.3

Absicherung der Mautzahlungsverpflichtung

- Vor dem Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten bei einer Mautfolgezahlung ist der Fahrzeughalter oder sein bevollmächtigter Vertreter verpflichtet dem Mautenthebungsverwalter eine Absicherung der Mautzahlungsverpflichtung zu gewähren. Diese Absicherung kann auf eine der folgenden Weisen erfolgen:
 - Bankgarantie,
 - Absicherung im Bar,
 - Durch den Brennstoffkartenherausgeber.
- Die Mautzahlungsverpflichtung muss während der gesamten Gültigkeitsdauer des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten aufrecht erhalten bleiben und sie muss für alle einbezogenen Fahrzeuge gelten.
- Die Mindesthöhe der Garantie und der Absicherung im Bar wird vom Systembetreiber anhand der Fahrzeugklasse, der Achsenzahl und der Emissionsklasse des Fahrzeugs – der Mautsatz, der voraussichtlichen Anzahl der gefahrenen Kilometer auf den bestimmten Straßenabschnitten, der Länge des Abrechnungszeitraums und der im Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten angegebenen Fahrzeuge festgelegt.
- Der Mautenthebungsverwalter stellt die Mindesthöhe der Bankgarantie unter Berücksichtigung des folgenden Kalkulationsschemas:

$$Z = \sum (T * KM * (ZO + 2 * DD + 3)),$$

wobei

Z:	die Bankgarantie oder Absicherung im Bar
\sum :	Absicherungssumme für sämtliche Fahrzeuge
T:	Höchstmögliche Mautsatz für das gegebene Fahrzeug
KM:	Voraussichtliche durchschnittliche Anzahl von gefahrenen km/Fahrzeug/Tag
ZO:	Länge des Abrechnungszeitraums (30 Kalendertage Konstante)
DD:	Fälligkeitsdatum (üblicherweise 14 Kalendertage)

- Die Mindesthöhe der Bankgarantie oder der Garantie im Bar für die Absicherung der Mautzahlungsverpflichtung, berechnet nach dem im Punkt 4 dieses Kapitels angegebenen Schemas für jeden einzelnen, im Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten angegebenen Fahrzeuge mindestens 600 EUR für jedes Fahrzeug betragen. Die maximale Höhe der Bankgarantie oder der Garantie im Bar für die Absicherung der Mautzahlungsverpflichtung ist nicht begrenzt.
- Im Falle einer Absicherung der Mautzahlungsverpflichtung durch eine Bankgarantie muss diese von einer vom Fahrzeughalter ausgewählter Bank zugunsten des Mautenthebungsverwalters ausgestellt werden, und zwar ausschließlich auf einem von dem Systembetreiber bestimmten Formblatt, mindestens in einer vom Mautenthebungsverwalter festgelegten Höhe. Die minimale Gültigkeit der Bankgarantie beträgt 12 Monate, wobei sie kann höchstens einen Monat vor der Unterschreibung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten ausgestellt werden. Das Bankgarantie-Formblatt gibt es an den einzelnen Kontaktstellen und auf dem Internet.
- Der Mautenthebungsverwalter ist berechtigt die vorgelegte Bankgarantie zu beurteilen und über ihre Annahme oder Ablehnung zu entscheiden, und dann den Fahrzeughalter über ihre Annahme oder Ablehnung zu informieren, samt der Begründung der Ablehnung.
- Im Falle einer Absicherung der Mautzahlungsverpflichtung durch eine Absicherung im Bar ist der Fahrzeughalter vor der Unterschreibung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten verpflichtet zugunsten des Mautenthebungsverwalters mittels einer Banküberweisung oder einer direkten Einlage auf das Konto des Mautenthebungsverwalters die durch den Mautenthebungsverwalter festgelegten Mindestbetrag zu leisten.
- Falls es zu einer Änderung der Angaben, aufgrund deren die Mindesthöhe der Absicherung der Mautzahlungsverpflichtung festgelegt wurde und/oder es zu einer unzureichenden Deckung der Bankgarantie oder Absicherung im Bar gekommen ist, dann ist der Fahrzeughalter oder sein bevollmächtigter Vertreter eine zusätzliche Absicherung der Mautzahlungsverpflichtung zu gewähren, und zwar folgenderweise:
 - Im Falle einer ausreichenden Absicherung mittels einer Änderung der ursprünglichen Bankgarantie ist der Fahrzeughalter verpflichtet dem Mautenthebungsverwalter auf einem vom ihm bestimmten Formblatt einen Zusatz zu dem vom Mautenthebungsverwalter ausgestellten und angenommenen Bankgarantie, die die Änderung der Parameter bei der Berechnung der Mindesthöhe der Bankgarantie berücksichtigen muss. Danach informiert der Mautenthebungsverwalter den Fahrzeughalter über die Annahme oder Ablehnung des Zusatzes, samt der Begründung der Ablehnung.
 - Im Falle einer ausreichenden Absicherung mittels einer Änderung der ursprünglichen Höhe der Absicherung im Bar ist der Fahrzeughalter verpflichtet zugunsten des Mautenthebungsverwalters mittels einer Banküberweisung oder einer direkten Einlage auf das Konto des Mautenthebungsverwalters eine Summe zu leisten, die die Änderung der Parameter bei der Berechnung der Mindesthöhe der Absicherung im Bar widerspiegelt.
- Der Mautenthebungsverwalter ist berechtigt die Mindesthöhe der Bankgarantie oder Garantie im Bar einseitig anzuhoben, wobei der Fahrzeughalter oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet eine zusätzliche Absicherung der Mautzahlungsverpflichtung gemäß der oben angeführten Punkt zu gewähren.
- Falls die Höhe der Maut für einen Abrechnungszeitraum 70% der Höhe der Bankgarantie und/oder Absicherung im Bar erreicht, der Mautenthebungsverwalter wird den Fahrzeughalter mittels vereinbarten Kommunikationskanälen darüber informieren,
- Falls die Höhe der Maut für einen Abrechnungszeitraum 80% der Höhe der Bankgarantie und/oder Absicherung im Bar erreicht, der Mautenthebungsverwalter wird den Fahrzeughalter mittels des Bordgeräts darüber informieren, gemäß der Gebrauchsanweisung des Bordgeräts,
- Falls die Höhe der Maut für einen Abrechnungszeitraum 99% der Höhe der Bankgarantie und/oder Absicherung im Bar erreicht, der Mautenthebungsverwalter wird den Fahrzeughalter mittels einer Sperre von sämtlichen, im Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten angegebenen Bordgeräte informieren. Das Bordgerät zeigt die Erreichung dieses Limits gemäß Gebrauchsanweisung.
- Falls der Fahrzeughalter ein im elektronischem Mautsystem registriertes Fahrzeug mit dem zugehörigen Bordgerät hat, und gleichzeitig sind Mautrückzahlungen im Zusammenhang mit diesem Fahrzeug registriert, dann kann der Mautenthebungsverwalter den Antrag des Fahrzeughalters zum Abschluss eines

neuen Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten bei einer Mautfolgezahlung, bzw. den Antrag auf die Änderung des abgeschlossenen Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten bei einer Mautfolgezahlung ablehnen.

- Die Absicherung der Mautzahlungsverpflichtung mittels Herausgeber von Brennstoffkarten kann man folgenderweise zu gewähren:
 - Direkt durch den Herausgeber der Brennstoffkarten, die die Verpflichtung für die Mautzahlung beim Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten übernimmt,
 - An den Kontaktstellen, wobei der Fahrzeughalter ist vor der Unterschreibung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten verpflichtet eine gültige Brennstoffkarte vorzulegen und wahrhaftige Angaben anzugeben, anhand deren die Brennstoffkarte die Mautzahlungsverpflichtung für das Fahrzeug/die Fahrzeuge gewährt. Der Mautenthebungsverwalter informiert den Fahrzeughalter über die Annahme oder Ablehnung der Absicherung mittels einer Brennstoffkarte, samt der Begründung der Ablehnung der Absicherung mittels einer Brennstoffkarte.
- Im Falle einer Sperre der Brennstoffkarte vom Brennstoffkartenherausgeber oder Ablauf der Laufzeit der Brennstoffkarte ist der Mautenthebungsverwalter berechtigt sämtliche Bordgeräte zu sperren, deren Absicherung der Mautzahlungsverpflichtung durch diese Brennstoffkarte gedeckt worden war.
- Der Fahrzeughalter ist verpflichtet jede Änderung der in diesem Kapitel angegebenen Formen der Absicherung der Mautzahlungsverpflichtung dem Systembetreiber anzumelden und ihm unverzüglich, spätestens aber binnen 3 Tage nach dem Eintreten zur Annahme vorzulegen. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet die Gültigkeit der Bankgarantie zu gewährleisten und spätestens einen Monat vor deren Ablauf die Mautzahlungsverpflichtung durch ein anders Absicherungsmittel zu gewähren.

Kapitel VI.4

Nichtbezahlung, verspätete Bezahlung der Maut

- Der Fahrzeughalter ist für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bezahlung der Maut oder die Erfüllung von jeder seiner vom System des elektronischen Mautenthebung resultierender Pflicht verantwortlich.
- Als eine ordnungsgemäße Bezahlung der Maut wird die Gutschrift der Maut an das Konto des Mautenthebungsverwalters gehalten, im Einklang mit dem Hauptidentifizierungsangaben an der Rechnung, vor allem der Bankleitzahl, des spezifischen Symbols, der Mautsumme und der Kontonummer. Falls es ohne Anführung von einer der Hauptidentifizierungsangaben nicht möglich ist die Zahlung zuzuordnen, dann gilt die Maut als unbezahlt. In einem solchen Fall wird der Betrag dem Absender zurückgeschickt.
- Im Falle einer verspäteter Bezahlung der Maut und/oder anderen Verpflichtungen des Fahrzeughalters ist der Mautenthebungsverwalter berechtigt dem Fahrzeughalter Verspätungszinsen aus dem Schuldbetrag aufzurechnen, und zwar in einer gesetzlichen Höhe gemäß der Verordnung der slowakischen Regierung Nr. 87/1995 Gs. über die Ausführung von einigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 40/1964 Gs., Bürgerliches Gesetzbuch in der gültigen Fassung.
- Im Falle einer Nichtbezahlung der Maut und/oder anderen Verpflichtungen des Fahrzeughalters innerhalb von 3 Kalendertage nach deren Fälligkeitsdatum ist der Systembetreiber berechtigt sämtliche Bordgeräte des Fahrzeughalters zu sperren, die in Verspätung mit der Zahlung der Maut und anderen Verpflichtungen sind, wobei jedes gesperrte Bordgerät zeigt dem Fahrzeughalter und/oder dem Lenker gemäß der Gebrauchsanweisung zum Bordgerät den Sperrzustand an. Der Mautenthebungsverwalter ist berechtigt gemäß der Kapitel VI.3, Punkt 14 vorzugehen.
- Im Falle einer verspäteter Bezahlung der Maut und/oder anderen Verpflichtungen schickt der Systembetreiber dem Fahrzeughalter die erste Mahnung zur Bezahlung der Maut, und zwar bis zum dritten Arbeitstag nach dem erfolglosem Ablauf der Zahlungsfrist der Forderung, und darin legt er eine Zusatzfrist in einer Länge von 14 Kalendertage, die ab dem ersten Tag der Forderungsfälligkeit läuft.
- Falls trotz der Ablauf der in der ersten Mahnung angegebener Zahlungsfrist der Fahrzeughalter die Maut und/oder seine sonstige Verpflichtungen nicht bezahlt, der Systembetreiber schickt dem Fahrzeughalter eine zweite Mahnung zur Mautzahlung, und zwar binnen 30 Tage nach dem vergeblichem Ablauf der Zahlungsfrist der Forderung, wobei in der zweiten Mahnung wird die Zusatzfrist in einer Länge von 5 Kalendertage nach der Zuschickung von zweiter Mahnung nochmals festgelegt.
- Gleichzeitig mit der Zuschickung der zweiten Mahnung kommt es zur Befriedigung der Forderung zu Lasten der Absicherung, die vom Fahrzeughalter in einer Form von Bankgarantie oder auf eine andere Weise beim Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten gewährt wurde. Der Mautenthebungsverwalter ist im Falle einer Absicherung der Mautzahlungsverpflichtung berechtigt:
 - Um eine Schöpfung der Bankgarantie zugunsten des Bankkontos des Mautenthebungsverwalters, auf sein Konto anzuschauen
 - Bei einer Absicherung im Bar die zugunsten des Mautenthebungsverwalters eingelegte Mittel zu nutzen,
 - Durch die Herausgeber der Brennstoffkarten den Brennstoffkartenherausgeber um eine Mautzahlung bitten.
- Falls die Höhe der unbezahlten Maut oder sonstiger Verpflichtung des Fahrzeughalters innerhalb des elektronischen Mautsystems höher ist als die Summe der Bankgarantie und/oder Absicherung im Bar, dann ist der Mautenthebungsverwalter berechtigt sich den restlichen unbezahlten Mautbetrag oder sonstiger Verpflichtung des Fahrzeughalters innerhalb des elektronischen Mautsystems auf Rechtsweg zu beanspruchen.
- Falls der Mautenthebungsverwalter gemäß des Punktes 7 dieser Kapitel sein Recht bezüglich der Anwendung der Mittel aus der Bankgarantie oder der Absicherung im Bar in Anspruch nimmt, dann ist der Fahrzeughalter verpflichtet die ursprüngliche Höhe der Absicherungssumme unverzüglich wiederherzustellen.

Kapitel VI.5

Preise und Zahlungsbedingungen

- Einige dem Fahrzeughalter oder dem Lenker angebotene Kundendienste können aufgrund von Sondergebühren zugänglich sein, wobei deren Höhe im gültigen Gebührentarif angegeben ist. Der Gebührentarif bildet einen untrennbaren Teil des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten. Die Bestimmungen über die Änderung der Bedingungen werden angemessen auf dessen Änderungen angewendet.
- Die Preise im Gebührentarif sind im Euro inkl. MWSt. gemäß gültigen Rechtsvorschriften angegeben.
- Sämtliche Zahlungen im Rahmen der elektronischen Mautenthebung sind nur im Euro zu leisten.
- Bei einer Mautvorauszahlung werden die Gebühren für Dienste vor deren Bereitstellung verrechnet, wobei sie erst nach der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Bezahlung von Gebühren dem Fahrzeughalter und/oder dem Fahrer bereitgestellt werden. Bei einer Mautfolgezahlung sind die Gebühren dem Fahrzeughalter nachfolgend, nach dem Ende des betreffenden Abrechnungszeitraums durch eine vom Systembetreiber ausgestellt Monatsrechnung in Rechnung gestellt.
- Der Systembetreiber ist berechtigt den Gebührentarif einseitig zu ändern, wobei die aktuelle gültige Version des Gebührentarifs auf dem Internet zugänglich ist.
- Im Zeitpunkt der Bereitstellung dem Dienst gilt der aktuelle Gebührentarif.

Artikel VII.

Kontrolle der Befolgung der Mautpflicht

Kapitel VII.1

Die Rechte der vom Mautenthebungsverwalter beauftragter Person

- Die vom Mautenthebungsverwalter durch die Kontrollausübung beauftragte Person ist berechtigt:
- Mittels eines stationären elektronischen Geräts oder eines mobilen elektronischen Geräts Daten gemäß Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes über elektronische Mautenthebung zu sammeln,
 - Beweise oder Nichterfüllung der aus dem Gesetz über elektronische Mautenthebung resultierende Pflichten vorzulegen,
 - Im Zeitpunkt der Kontrolle den errechneten Mautbetrag vor Ort einzuheben,
 - Falls die wirklich befahrene Strecke auf den bestimmten Straßenabschnitten nicht zu ermitteln ist, die Maut für eine Strecke von 650 km und des betreffenden Satzes zu berechnen,
 - Den Autolenker eine Erklärung anzuschauen,
 - Von dem Autolenker einen Beleg über die Bezahlung der Maut einzufordern,
 - Die Platzierung, Betrieb und Verwendung vom Bordgerät zu kontrollieren,
 - Die in das Bordgerät zur Errechnung der Maut und der Mautverrechnung angegebenen Daten zu kontrollieren.

Kapitel VII.2

Form der Mautbezahlung am Ort der Kontrolle

1. Die Form der Errechnung der Nachzahlung und der Höhe der Mautnachzahlung in einer Situation, wenn das Fahrzeug mit keinem Bordgerät ausgestattet ist, oder das Gerät nicht funktionsfähig ist, wird am Ort der Kontrolle von der vom Mauteinhebungsverwalter beauftragter Person gemäß der Kapitel VII.1 Punkt 4 festgelegt.
2. Die Form der Errechnung der Nachzahlung und der Höhe der Mautnachzahlung in einer Situation, wenn das Fahrzeug falsche oder irreführende Angaben im Bordgerät hat, wird am Ort der Kontrolle von der vom Mauteinhebungsverwalter beauftragter Person festgelegt.
3. Falls es nicht möglich ist, die Emissionsklasse des Fahrzeugs am Ort und in der Zeitpunkt der Kontrolle festzustellen, dann wird die vom Mauteinhebungsverwalter beauftragte Person die Emissionsklasse der Fahrzeugs gemäß der Mautordnung als EURO 0 klassifizieren.
4. Die Errechnete rückständige oder veranlagte Mautnachzahlung muss der Fahrzeughalter und/oder der Fahrer am Ort und in dem Zeitpunkt der Kontrolle im Bar oder mit einer Kreditkarte bzw. mit einer Brennstoffkarte bezahlen.
5. Falls die errechnete Nachzahlung nicht am Ort und in dem Zeitpunkt der Kontrolle bezahlt ist, dann kann man das auf einer der Kontaktstellen oder einer der Vertriebsstellen tun.

Artikel VIII.

Kommunikationskanäle

Kapitel VIII.1

Kundendienste

1. Der Systembetreiber stellt Kundendienste sicher, die hauptsächlich Dienstleistungen für die Fahrzeughalter und/oder Fahrer durchwegs durch Kontraktstellen, Vertriebsstellen, Kunden-Telefon und elektronischen Kanäle umfassen, nämlich:
 - a) Abschluss von Verträgen über Benutzung von bestimmten Straßenschnitten einschl. Absicherungen
 - b) Registrierung von Fahrzeugen,
 - c) Ausgabe, Austausch und Empfang von Bordgeräten,
 - d) Empfang von Zahlungen,
 - e) Rückerstattung von Absicherungen und Überzahlungen im Bar,
 - f) Annahme und Erledigung von Reklamationen,
 - g) Gewährung von Informationsmaterialien,
 - h) Informationserteilung.
2. Vollständige Informationen über Kundendienste sind auf dem Internetportal veröffentlicht.

Kapitel VIII.2

Kontaktstelle

1. Die Kontaktstelle bietet den Fahrzeughaltern im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenschnitten die folgenden Kundendienste an:
 - a) Abschluss, Änderung oder Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenschnitten bei einer Mautvorauszahlung, sowie Registrierung von Fahrzeugen,
 - b) Abschluss, Änderung oder Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenschnitten bei einer Mautfolgezahlung, sowie Registrierung von Fahrzeugen einschließlich der Annahme von Bankgarantien für die Absicherung der Mautzahlungsverpflichtung,
 - c) Empfang von Mautzahlungen bei einer Mautvorauszahlung,
 - d) Rückerstattung von unverbrauchter vorausbezahlter Maut im Bar bis zur begrenzter Summe 100 EUR,
 - e) Zur Verfügungsstellung von Auszügen der Mauttransaktionen,
 - f) Empfang von Mautnachzahlungen
 - g) Vermittlung von Festinstallierungen von Bordgeräten,
 - h) Beratung über die elektronische Mauthebung,
 - i) Empfang von Meldungen über technische Probleme,
 - j) Empfang und Erledigung von Reklamationen, Beschwerden und Anreize,
 - k) Gewährung von Informationen über Details bezüglich der Abrechnung, Ausfertigung von Rechnungsbelegsduplikaten, Klärung von etwaigen Einwände gegen die Abrechnung,
 - l) Gewährung von Informationsmaterialien.
2. Der Systembetreiber kann einige durch die Kontaktstellen angebotene Dienste auch am anderen Ort gewähren, wie z.B. in den Räumen der Kontaktstelle, und zwar durch seine Handelsvertreter oder Herausgeber von Brennstoffkarten.
3. Die vollständige Liste der Kontaktstellen des Systembetreibers finden Sie auf dem Internetportal.

Kapitel VIII.3

Vertriebsstelle

1. Die Vertriebsstelle bietet den Fahrzeughaltern und/oder Fahrern im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenschnitten die folgenden Kundendienste an:
 - a) Abschluss, Änderung oder Beendigung des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenschnitten bei einer Mautvorauszahlung, sowie Registrierung von Fahrzeugen,
 - b) Empfang von Mautzahlungen bei einer Mautvorauszahlung,
 - c) Rückerstattung von unverbrauchter vorausbezahlter Maut im Bar bis zur begrenzter Summe 100 EUR,
 - d) Empfang von Mautnachzahlungen,
 - e) Beratung über die elektronische Mauthebung,
 - f) Empfang von Meldungen über technische Probleme,
 - g) Empfang und Erledigung von Reklamationen, Beschwerden und Anreize,
 - h) Gewährung von Informationsmaterialien.
2. An einer Distributionsstelle ist kein Abschluss, Änderung, Beendigung oder andere Form von Verfügung mit dem Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenschnitten bei einer Mautfolgezahlung möglich.
3. Die vollständige Liste der Vertriebsstellen des Systembetreibers finden Sie auf dem Internetportal.

Kapitel VIII.4

Kundentelefon

1. Das Kundentelefon ist eine Telefonlinie, die rund um die Uhr Kundendienste für die Fahrzeughalter und/oder Fahrer gewährleistet.
2. Das Kundentelefon bietet den Fahrzeughaltern und/oder Fahrern im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenschnitten die folgenden Kundendienste an:
 - a) Gewährung von Informationen über dem Auszug aus den Mauttransaktionen,
 - b) Beratung über die elektronische Mauthebung,
 - c) Empfang von Meldungen über technische Probleme,
 - d) Empfang von Reklamationen, Beschwerden und Anreize,
 - e) Gewährung von Informationen über Details bezüglich der Abrechnung, Ausfertigung von Rechnungsbelegsduplikaten, Klärung von etwaigen Einwände gegen die Abrechnung,
 - f) Empfang von Anträgen zur Zustellung von Informationsmaterialien, Rechnungsbelegsduplikaten, Auszüge aus den Mauttransaktionen über Post oder E-Mail.
3. Identifizierung des Fahrzeughalters und/oder des Fahrers: Vertrauliche Informationen, persönliche Angaben und detaillierte Auskünfte über ein konkretes Konto des Fahrzeughalters werden erst nach der Identifizierung des Anrufers gewährt, nachdem er die Kontrollfragen des Mitarbeiters des Kundentelefontienstes beantwortet hat.

Kapitel VIII.5

Internetportal

1. Das Internetportal bietet den Fahrzeughaltern und/oder Fahrern im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenschnitten die folgenden Kundendienste an:
 - a) Absenden von Angaben für die Registrierung in das elektronische Mautsystem,
 - b) Auszug der Mauttransaktionen am Bildschirm, auch zum Ausdrucken, als herunterladbare CSV-Datei,
 - c) Absenden von Meldungen über technische Probleme,
 - d) Absenden von Reklamationen, Beschwerden und Anreize,
 - e) Gewährung von Informationen über die Details der Abrechnung,
 - f) Ausfertigung von Rechnungsbelegsduplikaten,
 - g) allgemeine Informationen und Dokumente zum Herunterladen zur Registrierung und Betrieb des Fahrzeuges innerhalb des elektronischen Mautsystems.

2. Der Zugang zu einigen Kundendienste des oben angeführten Internetportals ist nur mit Hilfe von Anmeldenamen und Passwort möglich, die die Information vor unberechtigten Personen schützen.
3. Nach dem Abschluss des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenschnitten und des Vertrags über die zur Verfügungsstellung des Bordgeräts bekommt der Fahrzeughalter vom Systembetreiber den Anmeldenamen und Passwort zum Benutzerportal zugeschickt. Der Mauteinhebungsverwalter muss alle Sicherheitsmassnahmen ergreifen und zur Geltung bringen, damit es zu keiner Weitergabe der vertraulichen Daten an eine dritte Person kommen kann. Weiters heißt es, dass der Fahrzeughalter nicht berechtigt ist das Passwort einer dritten Person weiterzugeben.
4. Falls der Fahrzeughalter eine andere Person für den Umgang mit dem Anmeldenamen und Passwort bestimmt, er muss diese Person speziell mit der Übernahme und Verwendung von diesen Angaben beauftragen.
5. Die Anmeldenamen und Passwörter sind nicht übertragbar. Der Fahrzeughalter muss alle notwendige Sicherheitsmassnahmen ergreifen, um einen Zugang von dritten Personen zu diesen Angaben zu verhindern. Falls es zur Erratung oder unberechtigtem Missbrauch durch dritte Personen gekommen ist, der Fahrzeughalter ist dann verpflichtet Mauteinhebungsverwalter darüber zu informieren. Im Falle einer unberechtigter zur Verfügungsstellung hat der Systembetreiber das Recht dem Fahrzeughalter den Zugang ins Internetportal zu suspendieren. Der Systembetreiber und/oder Mauteinhebungsverwalter tragen keine Verantwortung für etwaige Schäden, die dem Fahrzeughalter wegen einer unberechtigter zur Verfügungsstellung und/ oder Missbrauchs des Internetportals entstanden sind.
6. Falls der Fahrzeughalter den Anmeldenamen und/oder Passwort vergisst, er muss darüber den Systembetreiber informieren, wobei aufgrund von seinem Antrags bekommt er vom Systembetreiber einen neuen Anmeldenamen und/oder Passwort. Der Systembetreiber muss die mit der Neugenerierung des Anmeldenamens und/oder Passwortes zusammenhängende Kosten zu erstatten.

Artikel IX:

Reklamationsordnung

Kapitel IX.1

Allgemeine Bestimmungen und Begriffe

1. Die Reklamationsordnung regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Mauteinhebungsverwalter und dem Fahrzeughalter und/oder Lenker, der als Verbraucher bei der Erledigung von Reklamationen bezüglich der Rechtmäßigkeit und Qualität des elektronischen Mauteinhebungsdienstes für den Fahrzeughalter und/oder Lenker auftritt.
2. Die Reklamationsordnung hält sich an die gültigen Rechtsvorschriften der slowakischen Republik, und zwar besonders:
 - a) An die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 40/1964 Gs. Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung von späteren Vorschriften.,
 - b) An die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 513/1991 Gs. Handelsgesetzbuch in der gültigen Fassung,
 - c) An das Gesetz Nr. 250/2007 Gs. über den Schutz von Verbrauchern und über die Änderung des Gesetzes der Slowakischen Nationalrat vom. 372/1990 Gs. über Verstöße in der Fassung von späteren Vorschriften.
3. Unter einer Reklamation für die Zwecke dieser Reklamationsordnung versteht man das vom Fahrzeughalter und/oder vom Fahrer beanspruchte Recht bezüglich der Verantwortung für mangelhafte und/oder fehlerhafte Dienstleistungen seitens des Mauteinhebungsverwalters, das auf die Forderung zur Korrektur oder einer Ersatzleistung abzielt (weilers als „Reklamation“ genannt). Diese Reklamationsordnung bezieht sich auch auf die Reklamationen der Fahrzeughalter und/oder Fahrer bezüglich Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung der Maut und der Mautgebühren.
4. Die Reklamationsordnung als untrennbarer Teil dieser Bedingungen ist an gut sichtbaren Stellen der Kontaktstellen und der Vertriebsstellen platziert und ist auch auf dem Internetportal zu finden.

Kapitel IX.2

Grundformalitäten der Reklamationserhebung

1. Gemäß diesen Reklamationsordnung kann der Fahrzeughalter oder eine von ihm beauftragte Person im Rahmen des Einspruchsverfahren (weilers als „berechtigte Person“) seine Reklamation schriftlich, persönlich oder durch den autorisierten Zugang zum Internetportal folgenderweise vorzubringen:
 - a) schriftlich an die Adresse des Systembetreibers,
 - b) persönlich an jeder Kontaktstelle oder Vertriebsstelle, wobei die Reklamation schriftlich sein muss,
 - c) durch einen gesicherten Anschluss an das Internetportal,
 - d) Telefonisch, durch das Telefonkundendienst.
2. Eine Reklamation ist ausschließlich schriftlich an einem von dem Systembetreiber ausgegebenen oder vom Internet heruntergeladenen Formblatt einzubringen. Die Reklamationsformblätter sind an den Vertriebsstellen und Kontaktstellen, sowie auf dem Internetportal erhältlich.
3. Der Fahrzeughalter muss in der schriftlichen Reklamation die Reklamationsgründe, sowie alle Formalitäten im offiziellen Formblatt, vor allem den Vor- und Nachnamen bzw. Firmennamen, Adresse, bzw. Firmensitz, Id.-Nr., Nummer des Vertrags über die Benutzung von bestimmten Straßenschnitten usw. angeben und er muss zugleich alle Dokumente und Beweise belegen, auf deren Grund er die Reklamation erhebt.

Kapitel IX.3

Form der Vorbringung und Erledigung der Reklamation

1. Im Falle einer Reklamationserhebung durch das Kundentelefon ist die Reklamation zum Zeitpunkt der Abschluss des Telefongesprächs als vorgebracht betrachtet.
2. Der Fahrzeughalter hat das Recht binnen 30 Tage nach der Kenntnisnahme der Tatsache, die den Gegenstand der Reklamation darstellt, die Reklamation vorzubringen. Falls der Lenker des betroffenen Fahrzeuges über die Tatsache, die den Gegenstand der Reklamation darstellt, früher erfährt als der Fahrzeughalter, dann läuft der 30-Tägige Frist ab dem Tag, an dem der Lenker diese Tatsache erfahren hat.
3. Der Systembetreiber bedingt sich vor die Reklamation zu ablehnen, falls:
 - a) diese nicht an der von diesem Reklamationsordnung geforderten Stelle und Weise, oder nicht in der angegebener Frist vorgebracht wurde,
 - b) diese unvollständig und /oder nicht eindeutig ist und der Fahrzeughalter es versäumt binnen 14 Tage nach der Zustellung der diesbezüglichen Aufforderung die fehlende Angaben und Dokumente zu vervollständigen
 - c) falls sich die Reklamation auf solche Dinge bezieht, die in dieser Reklamationsordnung nicht enthalten sind.
4. Die mit der Erledigung der Reklamation verbundene Kosten trägt der Systembetreiber.

Kapitel IX.4

Dauer der Reklamationserledigung

1. Das Reklamationsverfahren läuft gemäß der Reklamationsordnung ab dem ersten Tag der Vorbringung der Reklamation. Unter Vorbringung der Reklamation versteht man:
 - a) bei Postsendungen – Tag der Zustellung der Reklamation an die Einlaufsstelle des Systembetreibersitzes (Stempel, Einlaufdatum),
 - b) in Falle einer persönlichen Zustellung an die Kontaktstelle oder Vertriebsstelle – der nächste Arbeitstag nach dem Empfang der Reklamation an der Kontaktstelle oder Vertriebsstelle,
 - c) über das Internetpostal – Absenden vom Portal mittels autorisiertem Zugang – der nächste Arbeitstag nach dem elektronischem Absenden des ausgefüllten Reklamationsprotokolls mittels autorisiertem Zugang,
 - d) bei telefonischer Anmeldung – Datum und Zeitpunkt des Gesprächs. Im Falle einer telefonischen Vorbringung ist die schriftliche Form der Erledigung der Stellungnahme nicht notwendig.
2. Der Systembetreiber ist verpflichtet die Reklamation umgehend, in komplizierten Fällen binnen 5 Arbeitstage, in begründeten Fällen auch später zu erledigen. Die Zeit für Fachbeurteilung ist aber nicht eingerechnet. Die Erledigung der Reklamation darf aber länger als die gesetzlich vorgeschriebene 30 Tage dauern.
3. Im Falle einer unvollständigen und/oder nicht eindeutigen Reklamation läuft der Frist für die Erledigung der Reklamation ab dem Tag der Vervollständigung der fehlenden Angaben.
4. Das Reklamationsverfahren endet am Tag der Erledigung, mit der Beendigung des Einspruchsverfahrens.
5. Die im Reklamationsformblatt angegebene Kontaktperson wird über die Erledigung der Reklamation durch eine schriftliche Stellungnahme, bzw. durch eine Auskunft über das Internetportal mit einem autorisierten Zugang informiert. Falls die Reklamation telefonisch vorgebracht wurde, dann ist ihre

schriftliche nicht notwendig. Bei einer telefonischen Anmeldung der Reklamation ist die telefonische Bekanntmachung über ihre Erledigung als Erledigung der Reklamation betrachtet.

Kapitel IX.5

Reklamationen von Unregelmäßigkeiten in der Mautabrechnung

1. Falls der Fahrzeughalter, der die Maut im Voraus zahlt, eine Unregelmäßigkeit in der Mautabrechnung feststellt, dann ist er berechtigt diese Tatsache binnen 60 Tage nach der Aufzeichnung des umstrittenen Mauttransaktion von dem elektronischen Mautsystem, aber nicht später als 30 Tage nach dem Tag, wenn der Fahrzeughalter den Grund der Reklamation erfahren hat.
2. Falls der von der Reklamation betroffene Fahrzeughalter nicht früher deren Gründe erfährt, die 30-tägige Frist zur Vorbringung der Reklamation läuft ab dem Tag der Zuschickung oder Überreichung des betreffenden Rechnungsbelegs (Abrechnung der Maut durch Mautfolgezahlung, Beleg über die Bezahlung der vorausbezahlter Maut, Beleg über Mautnachzahlung, Beleg über Sicherheitsverfall, u. ä.) an den Systembetreiber.
3. Falls aufgrund der akzeptierten Reklamation dem Mauterhebungsverwalter eine Geldrückerstattungspflicht entsteht, die Zahlungsform wird aufgrund der angemessenen Anwendung der Reklamationsordnungsregeln über die Zurückerstattung von Mautüberzahlungen bei einer Mautvorauszahlung festgelegt, falls nicht zwischen dem Systemverwalter und dem Fahrzeughalter anders vereinbart.
4. Im Falle einer Annahme der Reklamation über die Höhe der Mautnachzahlung ist der Systemverwalter berechtigt den Geldbetrag ohne etwaigen ursprünglicher Aufrechnung zurückzuerstatten.

Kapitel IX.6

Beschwerden und Streiten

Bei sämtlichen aus der Reklamation resultierenden Beschwerden und Streiten ist gemäß dem Gesetz Nr. 513/1991 Gs. Handelsgesetz in der gültigen Fassung vorzugehen.

Kapitel X.

Übergangs- und Abschlussbestimmungen

Kapitel X.1

Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen

1. Der Mauterhebungsverwalter ist berechtigt die Bedingungen und den Gebührentarif einseitig zu ändern, ergänzen, oder durch neue Bedingungen zu ersetzen, und zwar vor allem im Falle einer Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die elektronische Mauterhebung und der Mautordnung, auf deren Grund die Bedingungen ausgegeben worden sind. Die aktuelle Version der Bedingungen ist auf der Internetseite des Mauterhebungsverwalters und auf dem Internetportal zugänglich.
2. Gemäß der Mautordnung treten die Änderungen, Ergänzungen, bzw. die Ersetzung der Bedingungen durch deren Veröffentlichung durch den Mauterhebungsverwalter auf seiner Internetseite in Kraft. Falls der Fahrzeughalter mit der Änderung der Bedingungen nicht einverstanden ist, er kann innerhalb von 30 Tagen nach deren Veröffentlichung vom Vertrag über die Benutzung von ausgewählten Straßenabschnitten zurücktreten. Der Rücktritt vom Vertrag über die Benutzung von ausgewählten Straßenabschnitten kann seitens des Fahrzeughalters ausschließlich durch eine schriftliche Mitteilung an die Adresse des Systembetreibers vollzogen werden.

Kapitel X.2

Verarbeitung von persönlichen Daten

1. Die Gesellschaft 'Národná diaľničná spoločnosť', a.s. (Slowakische Autobahngesellschaft) ansässig auf Mlynské Nivy 45, 821 09 Bratislava, Slowakische Republik, Id.-Nr.: 35 919 001, im Handelsregister des Bezirksgerichts Bratislava I., Abteilung: Sa, Einlage Nr.: 3518/B eingetragen (weilers als „Betreiber“) genannt, ist der Betreiber des Informationssystems der elektronischen Mauterhebung (weilers als „IS“ genannt), in dem die persönlichen Daten der Fahrzeughalter (Rechtspersonen, einschließlich der Personendaten von natürlichen Personen, die diese Rechtspersonen vertreten, natürlichen Personen), sowie von Fahrern (weilers als „beteiligte Personen“ genannt) zwecks der elektronischen Mauterhebung für die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten geführt werden.
2. Berechtigte Personen des Vermittlers SkyToll, a.s. ansässig im Apollo Business Center, Prievozká 2/a, 821 09 Bratislava, Id.-Nr.: 44 500 734, im Handelsregister des Bezirksgerichts Bratislava I., Abteilung: Sa, Einlage Nr. 4646/B eingetragen, bzw. die vom Vermittler mit Einwilligung des Betreibers aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung oder schriftlicher Beauftragung über den Umfang und Bedingungen der Verarbeitung von persönlichen Daten beauftragte Personen, wobei diese Vereinbarungen gemäß des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 428/2002 Gs. über den Schutz von persönlichen Daten in der Fassung von späteren Vorschriften abgeschlossen werden. Die sich mit dem Sammeln von persönlichen Daten

befassende Personen, wie z.B. Mitarbeiter müssen sich auf Wunsch von beteiligten Personen unverzüglich mit der schriftlichen Beauftragung der Gesellschaft SkyToll, a.s., mit einem Dienstausweis und/oder mit einem Personalausweis ausweisen.

3. Die Verpflichtung bezüglich der zur Verfügungsstellung von persönlichen Daten resultiert für die beteiligten Personen von dem Gesetz über die elektronische Mauterhebung. In Folge einer Verweigerung von zur Verfügungsstellung von persönlichen Daten kann kein Vertrag über die Benutzung von bestimmten Straßenabschnitten abgeschlossen werden und somit können diese Straßenabschnitte nicht benutzt werden.
4. Die Verpflichtung der zur Verfügungsstellung von gewünschten persönlichen Daten ist speziell von den folgenden Gesetzen festgelegt:
 - a) Gesetz über die elektronische Mauterhebung,
 - b) Mautordnung,
 - c) Gesetz Nr. 513/1991 Gs., Handelsgesetzbuch in der Fassung von späteren Vorschriften.
5. Die Bestimmungen von anderen allgemein bindenden Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt. Die persönlichen Angaben der beteiligten Personen auf den oben angeführten Zweck beim Betreiber werden durch Personen gewonnen, die vom SkyToll a.s. als Vermittler gewonnen, mit der Zustimmung vom Betreiber aufgrund eines schriftlichen Vertrags über dem Umfang und der Bedingungen der Verarbeitung von persönlichen Daten oder einer schriftlichen Bevollmächtigung, die gemäß Art. 5 abs. 2 des Gesetzes Nr. 428/2002 Gs. abgeschlossen werden.
6. Die Liste von sämtlichen Vermittler gemäß Art. 5 abs. 2 des Gesetzes Nr. 428/2002 Gs. ist auf dem Internetportal veröffentlicht und laufend aktualisiert.

Kapitel X.3

Abschlussbestimmungen

1. Die durch diese Bedingungen oder durch den Vertrag über die Benutzung von Bestimmten Straßenabschnitten nicht geregelte Rechtsbeziehungen richten sich nach den gültigen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik, und zwar vor allem nach dem Gesetz Nr. 25/2007 Gs. über die elektronische Mauterhebung für Benutzung von Bestimmten Straßen, sowie der Änderung und Ergänzung von einzelnen Gesetze in der gültigen Fassung, Gesetz Nr. 513/1991 Gs., Handelsgesetzbuch in der gültigen Fassung in der gültigen Fassung und Gesetz Nr. 40/1964 Gs. Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung von späteren Vorschriften.
2. Der Fahrzeughalter akzeptiert mit der Unterscheidung des Vertrags über die Benutzung von Bestimmten Straßenabschnitten die Aufnahme von Telefongesprächen über das Kunden-Telefon zwecks der Erledigung von Reklamationen.
3. Diese Bedingungen sind in slowakischer Sprache verfasst worden. Im Falle der Ausfertigung von anderen Sprachversionen der Bedingungen ist bei jedem Streit die slowakische Version entscheidend.
4. Diese Bedingungen sind für den Fahrzeughalter und/oder Fahrzeuglenker von der Einreichung des Antrags zur Registrierung in das elektronische Mautsystem bis zum vollständigem Ausgleich von gegenseitigen Forderungen und Verpflichtungen zwischen den Mauterhebungsverwalter und dem Fahrzeughalter und/oder des Fahrzeuglenkers verbindlich, und zwar auch dann, wenn dies erst nach der Beendigung des Vertrags über die Benutzung von Bestimmten geschieht.
5. Die etwaigen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Gewährung der Dienstleistung und/oder diesen Bedingungen zwischen dem Fahrzeughalter und/oder dem Fahrzeuglenker, bzw. dem Mauterhebungsverwalter werden durch das zuständige slowakische Gericht je nach dem Sitz des Mauterhebungsverwalters beigelegt.
6. Diese Bedingungen treten am 19.11.2009 in Kraft.

Dipl.-Ing. Vor- und Nachname, eigenh.

Generaldirektor

Národná diaľničná spoločnosť, a. s.